

Betreff:

**Ausschüsse des Rates**  
**- Umbesetzung und Ergänzung der Besetzung**

Organisationseinheit:

Dezernat I  
0100 Referat Steuerungsdienst

Datum:

25.11.2016

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

06.12.2016

Status

Ö

**Beschluss:****1. Umbesetzung im Ausschuss für Integrationsfragen**

Anstelle von Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke wird Ratsfrau Annette Schütze in den Ausschuss für Integrationsfragen entsandt.

**2. Ergänzung der Besetzung der Bürgermitglieder im Schulausschuss**

In den Schulausschuss werden folgende Bürgermitglieder berufen:

Vertreterinnen bzw. Vertreter

Ersatzmitglieder (zugleich stellv. Mitglieder)

**2 Gruppe der Eltern**

2.1 Herr Jens Kamphenkel  
(für die allgemein bildenden Schulen)

2.11 Herr Ralf Gebhardt  
2.12 Frau Dunja Förstemann

2.2 Frau Corinna Ameln  
(für die berufsbildenden Schulen)

2.21 NN  
2.22 NN

**Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 01.11.2016 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt. Nach § 71 Abs. 9 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzung stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Zu 1.:

Die SPD-Fraktion hat mitgeteilt, dass Ratsfrau Annette Schütze anstelle von Ratsfrau Simone Wilimzig-Wilke als Mitglied für den Ausschuss für Integrationsfragen benannt wird.

Zu 2.:

Für die Berufung der Bürgermitglieder im Schulausschuss lagen zur Ratssitzung am 01.11.2016 noch nicht die Vorschläge des Stadtelterrates für die Vertretung der Eltern im Schulausschuss vor, da der Stadtelterrat für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 erst am 02.11.2016 gewählt worden ist. Nach seiner konstituierenden Sitzung am 16.11.2016 hat der Stadtelterrat die im Beschluss genannten Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Eltern im Schulausschuss vorgeschlagen. Auf die Benennung von zwei Ersatzmitgliedern für die

Gruppe der Eltern des berufsbildenden Schulwesens hat der Stadtelterrat zunächst verzichtet. Nach § 110 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz sind die Vorschläge bindend.

Markurth

**Anlage/n:**  
keine